

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 103/07 B**

L 11 KR 96/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 4 KR 27/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,  
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die  
Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-  
schluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2007  
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Der 1937 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse als Rentner versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die ihm verbliebenen Restkosten (1.792,48 Euro) für eine vom 4. bis 8.9.2001 während eines vorübergehenden Aufenthalts in Österreich in der E. -Privatklinik B. - wegen Steroiddermatitis durchgeführte stationäre Behandlung in vollem Umfang erstattet zu erhalten, bislang erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat seine Berufung gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen: Ein Kostenerstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 Satz 1 SGB V scheide schon deshalb aus, weil der Kläger "die zuständige Sachleistung" von der S. Gebietskrankenkasse erhalten habe und ihm für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschuldeten stationären Behandlung keine Kosten entstanden seien. Ein Anspruch in Österreich habe nur nach Art 31 EWGV 1408/71 bestanden; er habe selbst den Vordruck E 111 bei der dortigen Krankenkasse hinterlegt. Da die Klinik den mit der Krankenkasse vertraglich vereinbarten Pflegesatz schon von der dem Kläger erteilten Rechnung abgesetzt habe, seien alle gesetzlichen Leistungen abgegolten. Es komme mithin auch nicht darauf an, ob die Behandlung "unaufschiebbar" gewesen sei. Die den Kläger treffende Kostenbelastung sei allein auf die exorbitanten "Pflegegebühren" der Klinik zurückzuführen. Unerheblich sei auch, dass die Beklagte ihm mitgeteilt habe, er könne sich in der Klinik behandeln lassen, da dies zutrefte; dass ihm eine Übernahme der gesamten Kosten zugesagt worden sei, behaupte der Kläger selbst nicht. Die Beklagte müsse auch nicht dafür einstehen, dass ihn die Klinik nicht auf die Diskrepanz zwischen "gesetzlichem" Pflegesatz und berechneten Pflegegebühren hingewiesen habe. Ausführungen in einer Reisebroschüre lösten ebenfalls keine weitergehende Leistungspflicht aus (Beschluss vom 7.8.2007).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Sie entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet



werden, die einen solchen entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Das ist nicht geschehen. Die Beschwerde rügt insoweit, der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil er im Verfahren sehr wohl vorgetragen habe, von einem Mitarbeiter der Beklagten eine vollumfängliche Kostenzusage erhalten zu haben. Unbeschadet der Frage, ob aus den Ausführungen unter II. der Beschwerdebegründung inhaltlich überhaupt eine Kostenübernahme in Bezug auf die vollen Restkosten hergeleitet werden könnte, scheitert die Darlegung eines Verfahrensfehlers jedenfalls, weil nicht ersichtlich ist, dass die Ablehnung der Kostenerstattung im angegriffenen abschlägigen LSG-Beschluss auf der Nichtberücksichtigung von Klägervortrag durch das LSG "beruhen" könnte: Da die Beschwerde sich nur auf eine vermeintlich übergangene gesprächsweise bzw telefonisch abgegebene Äußerung der Beklagten stützt, für eine wirksame Zusicherung aber Schriftform erforderlich wäre (§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB X), könnte entgegen der Beschwerdebegründung gerade nicht angenommen werden, dass eine "Zusicherung" bzw "Kostenzusage" des behaupteten Inhalts "rechtsverbindlich" erteilt wurde.

- 5 2. Die Beschwerde ist auch unzulässig, soweit sie die Abweichung des LSG von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (*BSG, Urteil vom 14.12.2006 - B 1 KR 8/06 R*) und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (*EuGH, Urteil vom 16.5.2006 - C-372/04*) rügt. Damit wird eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüber gestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff jeweils mwN*). Die Beschwerde trägt darauf bezogen lediglich vor, das LSG habe das zitierte BSG-Urteil "erst gar nicht in Betracht gezogen" bzw einen "Verstoß gegen das Urteil des EuGH" begangen und europarechtliche Rechtsgrundlagen verkannt. Damit kann sie das Vorliegen des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht darlegen. Dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der im Gegensatz zu einem solchen des BSG bzw des EuGH steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich. Das Beschwerdevorbringen ist vielmehr nur darauf gerichtet zu rügen, dass das LSG bestimmte, auch im Falle des Klägers heranzuziehende rechtliche Maßstäbe aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung bzw dem Europarecht nicht beachtet habe. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen auch bei der Berufung auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dazu, bloß die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG durch das BSG erneut umfassend überprüfen zu lassen; darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 6            3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)